

SLK-Empfehlung Nr. 1/1993: Türöffnerfälle im Strassenverkehr

Datum: 05.04.1993

Revision: 14.09.1999

Titel: Abgrenzung Motorfahrzeughaftpflicht – Privat-/ Betriebshaftpflicht bei „Türöffnerfällen im Strassenverkehr“

Abgrenzung Motorfahrzeughaftpflicht – Privat-/ Betriebshaftpflicht bei „Türöffnerfällen im Strassenverkehr“

Die Schadenleiter-Kommission hat an ihrer Sitzung bezüglich der Behandlung der immer wieder zu Diskussionen Anlass gebenden „Türöffnerfälle“ die beiliegende Empfehlung verabschiedet.

Diese Empfehlung hat ausdrücklich nur Gültigkeit für die Türöffnerfälle“ und war in diesem Zusammenhang eine Präzisierung von Kapitel IV Ziff. 2 des Teilungsabkommens HMV und PKU und gilt nach dessen Aufhebung weiterhin.

Sachverhalt: ein Fahrgast öffnet unvorsichtig die Autotür und bringt damit einen Velofahrer zu Fall, der im Begriffe ist, das Auto zu überholen. Oder: der Fahrgast knallt die Autotür in ein daneben parkiertes Fahrzeug.

Solche Schadenfälle führten seit jeher zu Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Haftung und zu unterschiedlichen Auffassungen darüber, welcher Versicherer die Schadenregulierung an die Hand zu nehmen hat.

Die SLK, im Bestreben, diesen alten Kompetenzkonflikt unter den Motorfahrzeughaftpflicht- und den Privat- bzw. Betriebshaftpflichtversicherern einer praktikablen Lösung zuzuführen, erlässt folgende Empfehlung:

EMPFEHLUNG

Sachverhalt	Zuständiger Versicherer	Bemerkungen
Fahrgast öffnet Autotür; Fahrzeug ist in Betrieb	Motorfahrzeughaftpflicht	Gilt für Verkehrsunfall und Nichtverkehrsunfall: Selbstbehalt und Bonusbelastung im Ermessen der Gesellschaften.
Fahrgast öffnet Autotür; Fahrzeug ist nicht in Betrieb	Privat-/Betriebshaftpflicht: wenn keine besteht: Motorfahrzeughaftpflicht	Gilt für Verkehrsunfall und Nichtverkehrsunfall: bei Verkehrsunfall ist SVG 65 zu beachten.
Halter oder Lenker öffnen Autotür	Motorfahrzeughaftpflicht	Selbstbehalt und Bonusbelastung im Ermessen der Gesellschaften.

Erläuterungen

Diese Empfehlung soll eine **Praxisvereinheitlichung** unter den Gesellschaften bringen und unabhängig von den Betragslimiten des Teilungsabkommens gelten. Im Vordergrund stehen Praktikabilität und **Einfachheit** der vorgeschlagenen Lösung.

Abgrenzungskriterium für die Zuweisung an den Motorfahrzeughaftpflicht- bzw. den Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherer stellt die Beantwortung der Frage dar, ob ein Betriebs- oder ein Nichtbetriebsunfall vorliegt. Keine Rolle soll spielen, ob es sich dabei um einen Verkehrsunfall handelt oder nicht.

Im Fall des Nichtbetriebs-Verkehrsunfalls muss dagegen Art. 65 SVG auch gegenüber dem Privathaftpflichtversicherer Anwendung finden.

Nicht relevant für die Zuständigkeit des Versicherers soll nunmehr auch die Frage sein, ob der Halter für das Verhalten des Fahrgastes gemäss Art. 58 Abs. 4 SVG verantwortlich ist oder nicht. Steht als Schädiger ein nicht urteilsfähiges Kleinkind zur Diskussion, so soll der Fall nichtsdestotrotz über die Privathaftpflichtversicherung seiner Eltern reguliert werden, allenfalls unter der "Deckung ohne Haftpflicht".

Das Mitfahren in einem Fahrzeug und das Öffnen der Autotür soll folgerichtig nicht als "Benützung eines Motorfahrzeuges" im Sinne der Ausschlüsse der meisten AVB der Privathaftpflichtversicherer gelten. Dies soll auch gelten für die Regulierung eines Schadens am Fahrzeug, in dem der schadenstiftende Fahrgast mitgefahren ist.